

Während nun allerdings bei Bestehen der Ehe der Prozeßkostenvorschuß im Rahmen der Familienaufwendungen (§ 12 FGB) bzw. der Unterhaltspflicht der Ehegatten (§ 18 FGB) zu zahlen ist², kommt, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden ist, als materiellrechtliche Grundlage für den vom Prozeßgegner zu zahlenden Prozeßkostenvorschuß nur § 29 FGB (Unterhalt der geschiedenen Ehegatten) in Frage. Der zu zahlende Prozeßkostenvorschuß stellt sich in einem solchen Fall als an den geschiedenen Ehegatten zu zahlender Unterhalt dar.

In diesen Verfahren ist daher zu prüfen, ob die in § 29 FGB genannten Voraussetzungen vorliegen, wobei jedoch spezifische Besonderheiten zu beachten sind. So kann der Erlaß einer einstweiligen Anordnung wegen des Prozeßkostenvorschusses auch dann gerechtfertigt sein, wenn die geschiedene Ehefrau bereits Arbeit aufgenommen hat, sie aus ihrem Arbeitseinkommen aber nur den normalen Lebensbedarf, nicht aber den Prozeßkostenvorschuß bestreiten kann. Ähnliches gilt, wenn die geschiedene Ehefrau nur einen Unterhaltsbeitrag vom geschiedenen Ehemann zu beanspruchen hat.

Neben der Unterhaltsbedürftigkeit sind auch die anderen, in § 29 FGB aufgeführten Kriterien — die Lebensverhältnisse der Parteien, die Entwicklung der Ehe und die Umstände, die zur Scheidung geführt haben — zu prüfen und bei der Entscheidung über den Antrag auf Erlaß der einstweiligen Anordnung zu berücksichtigen. An diese Voraussetzungen sind jedoch m. E. schon deshalb keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, weil es sich beim Prozeßkostenvorschuß nicht um eine laufende Unterhaltszahlung, sondern nur um eine einmalige Leistung des geschiedenen Ehemannes handelt.

Hat z. B. das Kreisgericht einen von der Ehefrau im Ehescheidungsverfahren geltend gemachten Unterhaltsanspruch abgewiesen, weil die Umstände, die zur Scheidung geführt haben, eine Unterhaltszahlung nicht rechtfertigen, und legt die Ehefrau nur gegen die Entscheidung über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens Berufung ein, so kann m. E. der geschiedene Ehemann dennoch zur Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses für die geschiedene Ehefrau verpflichtet wer-

2 Vgl. dazu Niethammer, „Nochmals: Zur Verrechnung des Prozeßkostenvorschusses in Ehesachen“, NJ 1969 S. 738 ff. (739).

den. Durch das bezüglich der Abweisung des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau inzwischen rechtskräftig gewordene Urteil wurde lediglich festgestellt, daß ihr ein laufender Unterhaltsanspruch für die Zeit nach der Scheidung nicht zusteht. Die einmalige Leistung eines Prozeßkostenvorschusses kann dem geschiedenen Ehemann jedoch unter Würdigung aller Umstände trotzdem durchaus zuzumuten sein.

Die Prüfung der in § 29 Abs. 1 FGB neben der Unterhaltsbedürftigkeit genannten Kriterien darf im Verfahren über den Antrag auf Erlaß der einstweiligen Anordnung auch nicht dazu führen, gewissermaßen die Entscheidung in der Hauptsache vorwegzunehmen. Ist z. B. der von der unterhaltsbedürftigen Ehefrau geltend gemachte Unterhaltsanspruch vom Kreisgericht mit der Begründung abgewiesen worden, daß die Umstände, die zur Ehescheidung geführt haben, keine Unterhaltszahlung nach der Ehescheidung rechtfertigen, und legt die Ehefrau gegen die Abweisung des Unterhaltsanspruchs Berufung ein, so ist der geschiedene Ehemann, soweit er leistungsfähig ist, zu verpflichten, der mittellosen Berufungsklägerin Prozeßkostenvorschuß zu zahlen.

Ähnlich wäre zu verfahren, wenn eine unterhaltsbedürftige geschiedene Ehefrau, deren Unterhaltsanspruch wegen der zur Scheidung führenden Umstände abgewiesen wurde, Berufung wegen des Erziehungsrechts und des Unterhalts der Kinder einlegt. Da in diesem Falle auch die bezüglich des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau getroffene Entscheidung von Amts wegen durch das Rechtsmittelgericht zu überprüfen ist (§ 23 Abs. 3 Sätze 2 und 3 FVerfO), kann regelmäßig erst nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Sachaufklärung in der Berufungsverhandlung festgestellt werden, ob der geschiedenen Ehefrau ein Unterhaltsanspruch zusteht. Die Zurückweisung des Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung über den Prozeßkostenvorschuß könnte deshalb für die geschiedene Ehefrau eine ungerechtfertigte Härte bedeuten und ist daher m. E. unzulässig.

Aus den dargelegten Gründen wird es nur selten Vorkommen, daß der Antrag einer bereits rechtskräftig geschiedenen bedürftigen Ehefrau auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wegen Zahlung von Prozeßkostenvorschuß durch das sachlich zuständige Rechtsmittelgericht zu-

rückgewiesen wird. Kommt das doch vor, dann ist der geschiedenen Ehefrau einstweilige Kostenbefreiung zu gewähren und ihr wegen des in der Berufungsinstanz bestehenden Anwaltszwangs ein Rechtsanwalt beizuordnen (§§ 114, 115 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO).

Die Zahlung des Prozeßkostenvorschusses durch den Ehemann ist nur dann anzuordnen, wenn eine solche einstweilige Anordnung dringlich ist³. Dringlichkeit ist dann nicht gegeben, wenn die geschiedene Ehefrau über Geldmittel verfügt, die sie vom geschiedenen Ehemann im Zuge der Eigentums- und Vermögensenteilung oder als Vermögensausgleich erhalten hat. Wenn sie auch grundsätzlich solche Beträge nach eigenem Ermessen verwenden kann und nicht verpflichtet ist, sie sich auf ihren Unterhaltsanspruch anrechnen zu lassen⁴, ist sie m. E. doch gehalten, diese Gelder zur Begleichung des Prozeßkostenvorschusses zu verwenden. Da bei der gemäß § 42 Abs. 1 FVerfO für die Berufungsinstanz zu treffenden Kostenentscheidung die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien — also auch die der geschiedenen Ehefrau zufließenden Erstattungsbeträge und Ausgleichszahlungen — angemessen zu berücksichtigen sind, wäre es nicht gerechtfertigt, ihr im Wege der einstweiligen Anordnung einen Prozeßkostenvorschuß zuzubilligen, den sie aus eigenen Mitteln aufbringen könnte. Ein in solchen Fällen vom geschiedenen Ehemann für die Frau gezahlter Prozeßkostenvorschuß könnte sich wegen der grundsätzlichen Nichterstattungsfähigkeit⁵ lediglich als eine durch nichts gerechtfertigte „vorherige Korrektur“ der zu erwartenden Kostenentscheidung darstellen.

Hat die geschiedene Ehefrau vermögensrechtliche Ansprüche gegen den geschiedenen Ehemann, die erst später fällig werden, so kann das Rechtsmittelgericht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Mannes im Wege der einstweiligen Anordnung beschließen, daß ein Teil der Beträge sofort an die Frau zu zahlen ist, damit sie in die Lage versetzt wird, davon den Prozeßkostenvorschuß zu leisten. Die Rechtsgrundlage dafür wäre § 3: FVerfO.

GERD JANKE, Richter
am Bezirksgericht Neubrandenburg

3 Zur Frage der Dringlichkeit vgl. Latka / Borkmann, a. a. O., S. 205.

4 Vgl. dazu O.G., Urteil vom 9. Dezember 1965 - 1 ZzF 31/65 - (NJ 1966 S. 187).

5 vgl. dazu Niethammer, a. a. O.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§15, 288 StPO.

1. Das in §15 Abs. 1 StPO festgelegte Recht des Beschuldigten oder Angeklagten, am Strafverfahren aktiv mitzuwirken, sich selbst zu verteidigen sowie in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen, schafft die Voraussetzungen für die

Verwirklichung des verfassungsmäßig garantierten Rechts auf Verteidigung.

2. Hat der Angeklagte für das Rechtsmittelverfahren einen Rechtsanwalt als Verteidiger bevollmächtigt bzw. zusätzlich zu der von ihm selbst eingelegten Berufung erklärt, dieser werde die Berufung noch begründen, muß das Rechtsmittelgericht dem bevollmächtigten